

Die billigeren Lebensmittel.

Der Reichsernährungsminister hat folgenden Erlaß an die Freistaaten, Kommunalverbände und Gemeinden gerichtet: Um die Absichten, die mit der Verbilligung der ausländischen Lebensmittel verbunden sind, zur vollen Durchführung zu bringen, bedarf es einer bereitwilligen Mitarbeit der Gemeinden und Kommunalverbände. Die Preisentung ist in der Weise erfolgt, daß den Kommunalverbänden die Ware zu billigem Preise zur Verfügung gestellt wird. Es muß nunmehr dafür gesorgt werden, daß nicht Zuschläge von Zwischenstellen und Zwischenhandel genommen werden, welche die Absicht der Verbilligung teilweise unwirksam machen. Auf Grund dessen wird folgendes bestimmt:

Die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände haben für die ausländischen Lebensmittel, insoweit die Preise nicht mit den bereits geltenden Kleinverkaufshöchstpreisen für inländische Lebensmittel übereinstimmen, örtliche Kleinverkaufshöchstpreise festzusetzen. Hierbei wird die Beachtung folgender Grundsätze dringend empfohlen:

Bei Reis: Abgabepreis der Reichsstelle an die Kommunalverbände 3,50 M. je Kg.; Zuschlag für Gemeinde und Großhandel einschließlich Fuhrkosten bis zur Geschäftsstelle des Kleinhandlers zusammen je Kg. 20 Pf.; Zuschlag für den Kleinhandel höchstens 30 Pf. je Kg. So ergibt sich ein Pfundpreis im Kleinverkauf von höchstens 2 M. — Hülsenfrüchten: Abgabepreis der Reichsstelle an die Kommunalverbände 2 M. je Kg.; Zuschlag für Gemeinde und Großhandel einschließlich Fuhrkosten bis zur Geschäftsstelle des Kleinhandlers zusammen je 20 Pf.; Zuschlag für den Kleinhandel höchstens 30 Pf. je Kg. So ergibt sich ein Pfundpreis im Kleinverkauf von höchstens 1,25 M. — Mehl: Abgabepreis der Reichsstelle an die Kommunalverbände 1,30 M. je Kg.; Zuschlag für Gemeinde und Großhandel einschließlich Fuhrkosten bis zur Geschäftsstelle des Kleinhandlers zusammen 20 bis höchstens 22 Pf.; Zuschlag für den Kleinhandel 14 bis höchstens 16 Pf. je Kg. So ergibt sich ein Pfundpreis im Kleinverkauf von 82 bis höchstens 84 Pf.

Für Fleisch und Speck sind die gemäß den Richtlinien der Reichsfleischstelle aufgestellten Kalkulationen zugrunde zu legen. Sie werden in der Regel ermöglichen, daß in kleineren und mittleren Städten das Fleisch, welches zu 7,60 M. je Kg. abgegeben wird, zu 9 M. je Kg. in den Verbrauch abgegeben werden kann, in größeren Städten, insbesondere wenn Pöfelsfleisch hinzukommt, zu höchstens 9,50 M. je Kg. Bei Speck, welcher zu 6,80 M. je Kg. abgegeben wird, wird der Verkaufspreis im Kleinhandel überall mit 8 M. je Kg. ausreichend bemessen sein. Für Speisefett, welches zu 9 M. je Kg. ausgegeben wird, sind höchstens die Zuschläge zu berechnen, welches durch die Reichsfleischstelle zulässig sind. — Kondensmilch, welche zu 1,50 M. je Büchse abgegeben wird, wird zu 1,80 M. in den Verbrauch gegeben werden können.

Bei ausländischen Kartoffeln, bei welchen für alte Kartoffeln der Abgabepreis an den Kommunalverband 20 Pf. je Pfund und Frühkartoffeln 30 Pf. je Pfund beträgt, sind die Zuschläge für Gemeinde und Handel nach denselben Grundsätzen zu berechnen, nach denen am 1. Juli diejenigen für Inlandskartoffeln berechnet wurden. Wo bisher Mischpreise für ausländische und inländische Kartoffeln bestanden, hat eine entsprechende Ermäßigung einzutreten.

Bei den Kommunalverbänden und Gemeinden dürfen Uberschüsse aus der Verteilung der ausländischen Lebensmittel nicht erzielt werden.